

Entwässerungsantrag (bitte zweifach einreichen)

- Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation

- Anschluss an die Regenwasserkanalisation

- Antrag auf Versickerung

für das Grundstück

Straße/Haus-Nr. _____ Flurstück _____

Ortschaft/Ortsteil/Gemarkung _____ Grundstücksgröße _____

für die Maßnahme

Grundstückseigentümer/-in

Name _____

Anschrift _____

Telefon/Fax/E-Mail _____

Antragsteller/-in (falls nicht mit Eigentümer/-in identisch)

Name _____

Anschrift _____

Telefon/Fax/E-Mail _____

Ansprechpartner/-in für das Genehmigungsverfahren (Ingenieur/-in, Architekt/-in, Sanitär- oder Installationsbetrieb etc.)

Name _____

Anschrift _____

Telefon/Fax/E-Mail _____

die Anlage wird hergestellt von

Name _____

Anschrift _____

Telefon/Fax/E-Mail _____

Folgende Unterlagen sind dem Antrag zweifach beigelegt:

Erläuterungsbericht

schriftliche Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Größe und Neigung der Dachflächen, Größe, Befestigungsart und Gefälleverhältnisse von Hofflächen

ein mit Nordpfeil versehener Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500

mit Straße, Hausnummer, Gebäude, befestigte Flächen, Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, Gewässer (soweit vorhanden oder geplant)

Grundriss im Maßstab 1 : 100

zeichnerische Darstellung der Entwässerungsanlage (Benennung der zu entwässernden Flächen, die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials, sämtliche Schächte und Abläufe (Hof-, und Bodenabläufe etc.), Drainagen, Zisternen, Auffangbehälter usw.)

Schnittplan im Maßstab 1 : 100

soweit dies zur Darstellung der herzustellenden Entwässerungsanlage erforderlich ist

Längsschnitt

soweit dies zur Darstellung der herzustellenden Entwässerungsanlage erforderlich ist

Beschreibung des gewerblichen Betriebes

Art und Umfang der Produktion, Anzahl der Beschäftigten, Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers

Beschreibung von Anlagen mit Vorbehandlungsanlagen

Menge und Beschaffenheit des Abwassers, Anfallstelle im Betrieb, Funktionsbeschreibung der Anlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Bemessung der Anlage

Baulast / Grunddienstbarkeit

Wird ein Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal beantragt oder verlaufen die geplanten Entwässerungsanlagen über ein fremdes Grundstück (z. B. Privatweg), ist von den beteiligten Eigentümern/innen nachzuweisen, dass sie die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem fremdem Grundstück durch die Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.

Nachweis der Versickerungsanlage nach Arbeitsblatt DWA-A 138

Bitte beachten Sie die beigelegten Informationen.

Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz

Bitte beachten Sie die beigelegten Informationen.

Stellen Sie die Entwässerungsanlage (Leitungen, Schächte Vorbehandlungsanlagen etc.) bitte deutlich dar. Für Schmutzwasser ist **rote** und für Regenwasser **blaue** Farbe zu verwenden. **Grüne Farbe darf nicht verwendet werden.**

Größe der anzuschließenden Fläche / der zu versickernden Fläche

_____ qm überbaute Grundfläche L x B anhand der Außenmaße), hiervon Versickerung _____ qm

_____ qm befestigte Fläche (tatsächliche Größe), hiervon Versickerung _____ qm

Wichtige Hinweise



Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag das Einverständnis der Stadt Laatzten zu einem vorzeitigen Baubeginn erteilt werden.

Auf Grund dieses Entwässerungsantrages wird die Kanalbau- und Anschlussbeitragspflicht nach der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Laatzten sowie evtl. öffentliche Erstattungsansprüche in einem gesonderten Verfahren geprüft.

Die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung ist kostenpflichtig.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Bei der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage und dem Anschluss an die öffentlichen Regenwasseranlage sowie der Benutzung sind die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung, insbesondere der §§ 8 bis 14 und der technischen Baubestimmungen "Grundstücksentwässerungsanlagen" - DIN 1986 - zu beachten. **Die Einleitungsbedingungen gemäß § 8** wurden zur Kenntnis genommen. Ein Exemplar ist beigelegt.

Die gesamte Schmutzwasser-Grundstücksentwässerungsanlage (Übergabeschacht, Abwasserleitungen bis zur Grundstücksgrenze etc.) ist nach Fertigstellung auf Dichtheit prüfen zu lassen. Gemäß den Regeln der Technik bestehen umfangreiche Anforderungen an die Dokumentation der durchgeführten **Dichtheitsprüfung** (siehe DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-M 143, Teil 6). Dichtheitsprüfungen müssen von einem Betrieb mit der entsprechenden Sach- und Fachkunde durchgeführt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen

Informationen zur **Versickerung** von Niederschlagswasser

Wasser ist eine wichtige natürliche Ressource, die es zu schützen gilt. Das Auffangen und Wiederverwenden oder Versickern von Regenwasser wird deshalb von der Stadt Laatzen grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch hierbei einiges zu beachten.

Oft wird die Menge des auf Dach-, Hof- und Stellflächen anfallenden Wassers unterschätzt. Regnet es z. B. 10 Liter auf einen Quadratmeter in 24 Stunden, sind dies bei einer angeschlossenen Fläche von 100 qm bereits allein an einem Tag 1000 Liter. Hieraus ergibt sich, dass Versickerungsanlagen ausreichend bemessen sein müssen, um Gefahren für das eigene Grundstück und auch für fremde Grundstücke auszuschließen. Nicht überall in Laatzen ist die Bodendurchlässigkeit gleich. So können vorhandene Ton- und Lehmschichten, wie sie z. B. in Ingeln-Oesselse oft anzutreffen sind, eine schadlose Versickerung erschweren oder gar verhindern. Die Bemessung der Versickerungsanlage ist somit auch abhängig von der Bodenbeschaffenheit. Ein Bodengutachten gibt hierüber Aufschluss.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers (Dachflächen, Hof- und Stellflächen) auf einem **gewerblich** genutzten Grundstück ist grundsätzlich eine wasserbehördliche Erlaubnis durch die Region Hannover erforderlich. Der gebührenpflichtige Antrag zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist bei der Region Hannover (Team Gewässerschutz West, Wilhelmstraße 1, 30171 Hannover, 0511 - 616 2 2732, Herr Losse) zu stellen. Für die Bemessung der Versickerungsanlage ist es erforderlich, konkrete grundstücksbezogene Daten zur Bodendurchlässigkeit und zum höchsten Grundwasserstand (**Bodengutachten**) nachzuweisen. Für den Antrag ist die Bemessungsberechnung nach **Arbeitsblatt DWA-A 138** (Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen) erforderlich. Das Arbeitsblatt beschreibt die verschiedenen Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser und die Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Für eine überwiegende oder gar vollständige Versickerung des Niederschlagswassers auf einem **privaten** Grundstück ist der Nachweis der Bemessung der Versickerungsanlage nach **Arbeitsblatt DWA-A 138** erforderlich. Kleinere Flächen wie z. B. ein Gartenhaus, eine Garage oder Carport sind hiervon nicht betroffen. Sofern Sie die Berechnung nicht selbst durchführen können, wenden Sie sich bitte an ein qualifiziertes Fachbüro.

Für die Versickerung von Regenwasser auf privaten Grundstücke wird keine Genehmigung nach § 10 WHG benötigt. Für versiegelte Flächen gilt dies jedoch nur, wenn die Versickerung über eine belebte Bodenzone (Rasen, Rabatten, Mulden) erfolgt. Kann diese Bedingung nicht eingehalten werden und die Versickerung der Freiflächen erfolgt über Rigolen oder Schächte, ist auch hier eine Erlaubnis nach § 10 WHG von der Region Hannover erforderlich.

Für Fragen und weitere Erläuterungen stehen Ihnen im Team Tiefbau der Stadt Laatzen, Frau Taggeselle unter der Telefonnummer 0511 – 8205 – 6623, oder Herr Wolf unter der Durchwahl -6621, gern zur Verfügung.